Bestandsdarstellung

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl
- Arkaden und Durchfahrten
- Mauer
- Straßenbahngleisachse
- Bordstein
- Kanalschacht
- Baum
- Böschung

Grenzen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften

Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30.17

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem §2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Kleinsiedlungsgebiete
- Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- Besondere Wohngebiete
- Dorfgebiete
- Mischgebiete
- Kerngebiete
- Industriegebiete
- Gewerbegebiete
- Sondergebiete

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze z.B. III zwingend
als Mindest- und Höchstgrenze

Grundflächenzahl z.B. 0,4
Geschoßflächenzahl z.B. (1.0)
Baumassenzahl

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungs- und Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

- Straßenverkehrsflächen

Sonstige Festsetzungen

- o Offene Bauweise

Kennzeichnungen

Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze der Deichschutzzone

Vermerke

Textliche Festsetzungen

Die vorhandene Altablagerung AA 477 ist vollständig unter gutachterlicher Begleitung auszutauschen.

Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

a) Im gesamten Bebauungsplanbereich sind nur bauliche Einrichtungen zu Wohnzwecken zulässig. Hiervon ausgenommen sind Garagen und Carports. Zu Wohnzwecken ausgebaute Kellergeschosse sind nicht zulässig.

b) Im WA-Gebiet sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur ausnahmsweise zulässig. § 14 Abs. 2 BauNVO bleibt unberührt.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Als Einfriedigungen an Nachbargrenzen ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

Hinweis

a) Innerhalb der Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitungen besteht ein Bau- und Einwirkungsverbot. Die Bepflanzung der Schutzstreifen der Leitungstrassen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.

b) Sofern bei Erdbewegungen archaologische Bodenfunde (Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen etc.) und -befunde (Verfärbungen des Bodens, Mauern etc.) oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit auftreten, sind diese Entdeckungen gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde (Stadt Duisburg, 61-4 Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz, Sonnenwall 73, 47049 Duisburg, Tel.: 0203/283-2422 bzw. -4276, Fax: 0203/283-4318) oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Straße 3, 46509 Xanten, Tel.: 02801/776290, Fax: 02801/7762933 anzuzeigen.

Außerdem ist der Fund gemäß § 16 DSchG NW mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.

c) Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 06.08.2001 in der jeweils geltenden Fassung.

d) Das Bemessungshochwasser für den Rheinstrom km 783,3 beträgt 29.06 m ü. NN. Bei hohen Rheinwasserständen tritt Qualmwasser auf. Die Kellergeschosse der Gebäude sollten möglichst wasserdicht hergestellt werden.

e) Alle Maßnahmen in den Deichschutzzonen sind gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf - Deichschutzverordnung - vom 08. November 1995 genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

f) Wegen des Höhenunterschiedes zwischen Haus-Knipp-Straße und dem Gelände des WA-Gebietes sollen die Baugrundstücke auf Straßenniveau aufgefüllt und die Erdgeschossfußbodenoberkante der Häuser mit der Straßenendausbauhöhe abgestimmt werden.

Aufhebungsvermerk

Der Aufhebungsvermerk entfällt.

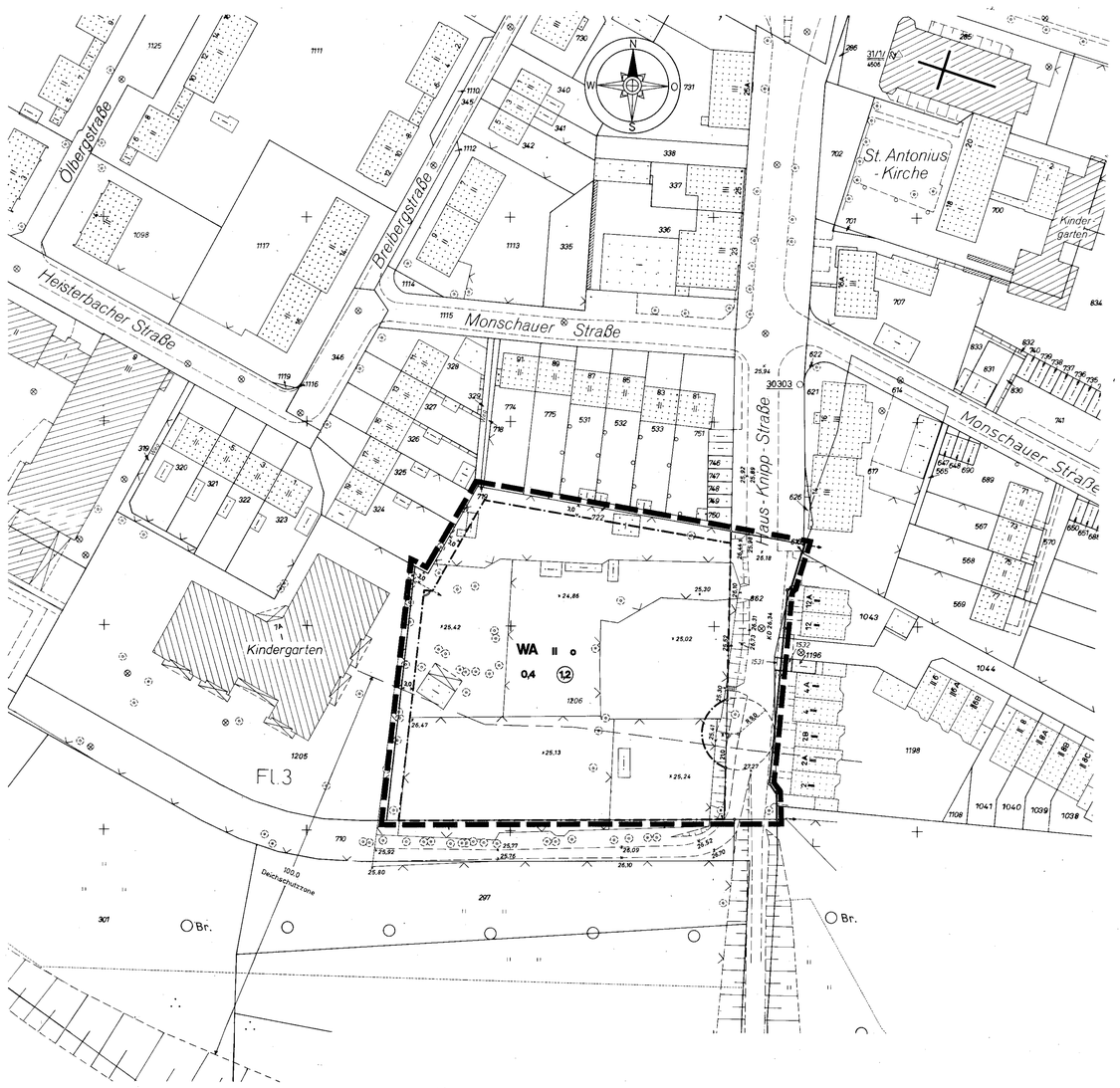

Übersichtsplan

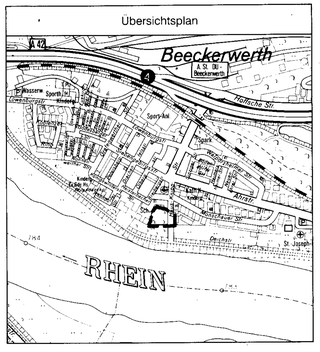

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2001 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan - Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 21.05.2001

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Grothe

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 21.05.2001 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 21.05.2001

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Grothe

Ltd. Städt. Baudirektor

siehe Altfassung

Eine Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgte am 03.02.2000

Duisburg, den 21.05.2001

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Grothe

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 13.05.2002 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diese Bebauungsplan - Entwurf - Neufassung - und ihre erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 16.10.2002

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Grothe

Ltd. Städt. Baudirektor

Diese Bebauungsplan - Entwurf - Neufassung - und die Begründung haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom 10.06.2002 bis 21.06.2002 einschließlich erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 16.10.2002

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Grothe

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 07.10.2002 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan ~~einschließlich der Änderungen in ..... Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk)~~ als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 16.10.2002

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Grothe

Ltd. Städt. Baudirektor

Diese Satzung entspricht dem Beschluß des Rates der Stadt vom 07.10.2002

Duisburg, den 25.10.2002

(Siegel)

gez. Zieling

Oberbürgermeisterin

Der Rat der Stadt hat am 07.10.2002 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen und er ist am 20.11.2002 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 405g des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Auf die §§ 44 (3 - 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf §7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 05.12.2002

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Grothe

Ltd. Städt. Baudirektor

ENDAUSFERTIGUNG
In Kraft getreten am: 20.11.2002

Stadt Duisburg

Gemarkung Beeck
Flur 3

BEBAUUNGSPLAN NR. 996
- Beeckerwerth -

für einen Bereich südlich der Wohnbebauung Monschauer Straße zwischen Kindergartengrundstück und Haus - Knipp - Straße:

- Neufassung -

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs-und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt
~~Hauptblättern Nebenblatt Nebenblättern~~
einer Begründung ~~mit dem Eigentumsverzeichnis~~
~~Blatt Längsschnitte und Blatt Querschnitte~~
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 02.05.2002
Vermessungs- und Katasteramt

gez. Dunkel, VD

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 02.05.2002
Vermessungs- und Katasteramt

gez. Dunkel, VD

Stand der Planunterlage April 2001

Für die Bearbeitung des Planentwurfs

Duisburg, den 02.05.2002
Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz

gez. Grothe

Dieser Plan ist auf Grund von Anregungen in ..... Farbe geändert worden.

Duisburg, den .....
Vermessungs- und Katasteramt — Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz

Angefertigt im Vermessungs- und Katasteramt